

RS Vwgh 1959/11/6 1599/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1959

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §192;

1. BAO § 192 heute
2. BAO § 192 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Liegt ein Feststellungsbescheid über gemeinschaftliche Einkünfte vor, so sind alle Finanzämter, welche über die Besteuerung solcher Einkünfte zu entscheiden haben, verpflichtet, die im Feststellungsbescheid getroffenen Feststellungen ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Sie können sich über diese Feststellungen nicht mit der Erklärung hinwegsetzen, daß ein Feststellungsbescheid gar nicht zu erlassen gewesen wäre und daher rechtsunwirksam sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1958001599.X02

Im RIS seit

06.11.1959

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at